

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) der Vereinigten Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischofswerda für die Friedhöfe in Großdrebnitz und Goldbach

vom 11.12.2014

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofs-wesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Vereinigte Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischofswerda die folgende Gebührenordnung für die Friedhöfe Großdrebnitz und Goldbach beschlossen:

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Datum	Genehmigung	Veröffentlichung
1	7	1. Nachtrag	17.11.2016	13.12.2016	07.01.2017 Mitteilungsblatt

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der

Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte

- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt.¹ Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5

Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- | | | |
|-------|---|------------|
| 1. | Reihengrabstätten | |
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres
(Ruhezeit 10 Jahre) | 600,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres
(Ruhezeit 20 Jahre) | 850,00 € |
| 2. | Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre) | |
| 2.1 | <u>für Sargbestattungen</u> | |
| 2.1.1 | Einzelstelle | 950,00 € |
| 2.1.2 | Doppelstelle | 1.900,00 € |
| 2.2 | <u>für Urnenbeisetzungen</u> | |

2.2.1	Einzelstelle	950,00 €
2.2.2	Doppelstelle	1.900,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1 + 2.2.1	47,50 €
	nach 2.1.2 + 2.2.2.	95,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	400,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 6 Jahre)	600,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	340,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 22,00 € pro Grablager.

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Nutzungsgebühr, die Bestattungsgebühr, die gestalterische Anlage einschl. Grabmal sowie die Friedhofunterhaltungsgebühr und gärtnerische Pflege für die gesamte Dauer der Ruhezeit (20 Jahre)

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
	1. 1 für Sargbestattung	3.590,00 €
2.	Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	2.290,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	30,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	30,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	30,00 €

§ 8

Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Mitteilungsblatt der Stadt Bischofswerda.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Bischofswerda aus.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 26.02.2004 mit den Nachträgen vom 19.04.2007 außer Kraft.

Bischofswerda, den 11.12.2014

Kirchenvorstand der Verein. Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischofswerda

(Siegel)

Dr. Mickel, Pf.
Vorsitzender

E. Müller
Mitglied

Bestätigungsvermerk
Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden

am Rhein
Leiter Regionalkirchenamt